

Informationen zum Hotelvertrag

Die nachfolgenden AGBs gelten als Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (auch "AGBH 2006") ÖHVB in der Fassung vom 15. November 2006, die durch Buchung des Gastes als akzeptiert und angenommen gelten.

1 Allgemeines

Die (allgemeinen) Österreichischen Hotelvertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu welchem die österreichische Hotellerie mit ihren Gästen Beherbergungsverträge abschließen. Die Österreichischen Hotelvertragsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

2 Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner des Hotel Ottenstein gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

3 Vertragsabschluß, Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch das Hotel Ottenstein zustande.

(2) Bei Buchung ist eine Garantie mittels einer Kreditkarte zu hinterlegen. Falls keine Kreditkarte zur Absicherung des Beherbergungsvertrages hinterlegt werden kann, ist bei Buchung eine Anzahlung von 25% zu leisten. 30 Tage vor Anreise ist die Vorauszahlung 50%.

(3) Das Hotel Ottenstein kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

4 Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die gebuchten Zimmer ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

(2) Das Hotel Ottenstein hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. In diesem Fall bleiben gebuchte Zimmer bis längstens bis 12.00 Uhr des folgenden Tages reserviert.

(3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene ganze Nacht als erste Übernachtung.

(4) Die gebuchten Zimmer sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen.

5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

(1) Falls die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet wurde, kann das Hotel Ottenstein ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

(2) Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

(3) Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.) geleistet, so bleiben dagegen die gebuchten Zimmer bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als drei Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des dritten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt. Dies muss vom Hotel Ottenstein bestätigt werden (nach Verfügbarkeit).

(4) Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch das Hotel Ottenstein, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

(5) Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

(6) Außerhalb des im Punkt (5) festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 1 Monat vor dem Ankunftsstag 10 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 15 Tage vor dem Ankunftsstag 50 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 08 Tage vor dem Ankunftsstag 75 % vom gesamten Arrangementpreis;
- in der letzten Woche vor dem Ankunftsstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

(7) Bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise wird keine Ermässigung vorgenommen.

6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

- (1) Das Hotel Ottenstein kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- (3) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotel Ottenstein.

7 Rechte des Gastes

- (1) Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirkt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Hotel Ottenstein, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.
- (2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
- (3) Ist Vollpension oder Halbpension vereinbart, und der Gast die vereinbarten Mahlzeiten nicht innerhalb der üblichen Tageszeiten und in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten in Anspruch nimmt, hat er keinen Ersatzanspruch, und keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Übernachtungspreises.
- (4) Falls ein Package (Übernachtung in Kombination mit einem Drittanbieter) gebucht wurde, und der Gast diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Packagepreises und auch keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung.

8 Pflichten des Gastes

- (1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt, falls eine Anzahlung geleistet wurde, der Restbetrag zu bezahlen. Fremdwährungen werden vom Hotel Ottenstein zum Tageskurs in Zahlung genommen. Hotel Ottenstein ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Voucher anzunehmen. Alle bei Annahme dieser Wertpapiere notwendigen Kosten, etwa für Erkundigungen usw., gehen zu Lasten des Gastes.
- (2) Wenn Nahrungsmittel oder Getränke ins Hotel Ottenstein mitgebracht und in öffentlichen Räumen verzehrt werden, so ist das Hotel Ottenstein berechtigt eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen (sogenanntes "Stoppelgeld" bei Getränken).
- (3) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Hotel Ottenstein einzuholen.
- (4) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, an das Hotel Ottenstein durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist.

9 Rechte des Hotel Ottenstein

- (1) Verweigert der Gast die Zahlung des Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Hotel Ottenstein das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten. (§ 970 c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht).
- (2) Das Hotel Ottenstein hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen. (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers)
- (3) Wird das Service im Zimmer des Gastes oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten verlangt, so ist das Hotel Ottenstein berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen; dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Das Hotel Ottenstein kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

10 Pflichten des Hotel Ottenstein

- (1) Das Hotel Ottenstein ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- (2) Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Hotel Ottenstein, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind:
 - a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.

11 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur nach vorheriger Bewilligung und allenfalls gegen eine besondere Vergütung ins Hotel Ottenstein gebracht werden. Im Wellness- und Spa Bereich dürfen sich Tiere nicht aufhalten.
- (2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1320 ABGB).

12 Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Hotel Ottenstein

13 Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Hotel Ottenstein berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Dem Hotel Ottenstein obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen. Im Übrigen gilt die Regelung in § 5 (5) sinngemäß (Abzugsprozente).

(2) Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Hotel Ottenstein.

(3) Wurde mit dem Hotel Ottenstein der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jederzeit lösen.

(4) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 12 Uhr räumt, ist das Hotel Ottenstein berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.

(5) Das Hotel Ottenstein ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Hotel Ottenstein und seinen Mitarbeitern oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;

c) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

(6) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Peygarten-Ottenstein 60, A-3532 Rastenfeld

(2) Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für das Hotel Ottenstein sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.